

Verhandlungsschrift Nr.10/1974
aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee am 31.Oktober 1974

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender
Vizebürgermeister Walter Winzl,
Gemeindevorstandsmitgl. Johann Chocholaty,
Gemeinderatsmitglieder Dkfm. Sebastian Kreuzeder
Johann Stockhammer,
Alois Gangl
Johann Grundner
Franz Huemer
Josef Maier
Felix Mitterbauer
Johann Schweigerer
Johann Wagenhofer
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Ambros Laireiter, unentschuldigt.

Beginn der Sitzung: 19,30 Uhr

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer)

- a) Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß
- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 26.Okt.1974 erfolgt ist;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 20.Sept.1974 in der Zeit vom 23.Sept.1974 bis heute zur öffentlichen Einsicht auflegen ist und heute noch aufliegt und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschrift noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Der Bürgermeister ersucht, als Punkt 5. "Seeufergrundstück am Grabensee; Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Perwang a.G. und dem Land Oberösterreich, in die Tagesordnung aufzunehmen.

Nach Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Als Punkt 5./ wird in die Tagesordnung aufgenommen:

Seeufergrundstück am Grabensee; Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Perwang am Grabensee und dem Land Oberösterreich.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Stellungnahme des Gemeinderates zum Verordnungsentwurf der o.ö.Landesregierung, in der die Ufermoore des Grabensee zum Naturschutzgebiet erklärt werden sollen.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 11.Okt.1974, Agrar-450001-46-Re, die Gemeinde aufgefordert wird, eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit welcher die Ufermoore des Grabensee zum Naturschutzgebiet festgestellt werden, abzugeben. Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke 538/2, 543, 544, 547/1, 547/2, 547/3, 547/4, 548/1, 548/2, 550, 551/1 und 551/2 je KG. Perwang und die Grundstücke 1633/1, 1633/2 und 1633/4 je KG. Mundenham, Gemeinde Palting.

Es werden somit die ganzen Streuwiesen vom Campingplatz bis zur Mattig unter Naturschutz gestellt. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer um Verlesung des Verordnungsentwurfes. Nach dieser Verordnung wären außer den im § 3 Abs.1 des Naturschutzgesetzes noch folgende Eingriffe gestattet: Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldparzelle 551/2 und des derzeit bewaldeten Teiles der Parzellen 547/3 und 547/4, die einmalige Streumahd im Herbst und die Ausübung der Jagd auf Haarwild. Über Ersuchen der Gemeinde wurde von der Jagdgesellschaft Perwang hiezu eine Stellungnahme abgegeben. Der Schriftführer wird gebeten, diese Stellungnahme zu verlesen. In dieser Stellungnahme wird betont, daß die Errichtung dieses Naturschutzgebietes für die Erhaltung der Vogelwelt am Grabensee von großer Bedeutung ist. Dabei wäre es günstig, wenn die Streunutzung teilweise vermieden werden könnte. Außerdem ersucht die Jagdgesellschaft, den Abschluß von Fasanhahnen ebenfalls zu bewilligen. Der Bürgermeister bemerkt weiters, daß die Errichtung eines Naturschutzgebietes am Grabensee nur begrüßt werden kann. Von Vorteil wäre es jedoch, wenn diese Flächen vom Land Oberösterreich angekauft werden würden, weil nur dadurch die Gewähr gegeben ist, daß auch in Zukunft diese Flächen dem Naturschutz erhalten bleiben. Es wird auch eine Aussprache zwischen allen Beteiligten vor Erlassung dieser Verordnung erforderlich sein. GRM:Josef Maier spricht sich ebenfalls für die Errichtung eines Naturschutzgebietes aus, bemerkt aber, daß ein Grundankauf durch das Land das gesamte Gebiet und nicht nur Teile davon umfassen soll. Es wäre auch vorteilhaft, wenn die Streumahd nur teilweise durchgeführt werden würde. Aus diesem Grunde ist auch eine Aussprache zwischen den Beteiligten unbedingt vor Erlassung der Verordnung erforderlich.

Der Bürgermeister bemerkt hiezu, daß diese Gründe von den derzeitigen Besitzern dem Land Oberösterreich bereits zum Kauf angeboten wurden und von seiten des Landes der Kauf bereits zugesagt wurde. Es ist daher, wie schon angeführt, unbedingt erforderlich, daß eine Aussprache zwischen den Beteiligten über die näheren Bestimmungen des Naturschutzgesetzes erfolgt.

Über Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß dafür 11 Gemeinderäte
Enthaltung: 1, GRM.Mitterbauer Felix.

Für die Erhaltung und den Bestand dieser zu schützenden Ufermoore wird es unbedingt erforderlich sein, wenn diese Gründe vom Land Oberösterreich angekauft werden, ~~zumal diese Flächen dem Land bereits zum Kauf angeboten werden und seitens des Landes dieser Kauf bereits zugesagt wurde.~~ Der Gemeinderat befürwortet die Errichtung eines Naturschutzgebietes zum Schutze der Ufermoore am Grabensee, lehnt aber eine Erlassung der Verordnung, vor Ankauf dieser Gründe durch das Land, ab.

2./ Bildung eines Bezirkskatastrophenhilfsdienstes aus den F- u.B-Bereitschaften der Feuerwehren

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 5.8.1974, Fp-2000 die Gemeinden aufgefordert werden, im Sinne des § 5 Abs.1 des Katastrophenhilfsdienstgesetzes 1955, LGBI.Nr.88/1955, mit jenen Mannschaften und Geräten ihrer Feuerwehren, soweit sie in der F- u.B-Bereitschaft eingesetzt sind, bei der Errichtung des Bezirkskatastrophenhilfsdienstes mitzuwirken. Da jede Gemeinde in die Lage kommen kann, daß sie den überörtlichen Einsatz der Feuerwehrkräfte, die in der F-u.B-Bereitschaft zu einer schlagkräftigen Einsatzgruppe zusammengefasst sind, in Anspruch nehmen muß, soll im Interesse einer besseren Katastrophenbekämpfung durch Gemeinderatsbeschuß die Zustimmung erteilt werden, daß aus jenen Mannschaften und Geräten ihrer Feuerwehren, die in der F-u.B-Bereitschaft zusammengefasst sind, der Katastrophenhilfsdienst des Bezirkes gebildet werden kann, der während der Zeit des Einsatzes und der erforderlichen Einsatzübungen der Verfügungsgewalt des F-u.B-Einsatzleiters unterstellt ist. Der Bürgermeister erklärt weiter, daß dieser Katastrophenhilfsdienst eng mit den Straßemeistereien, z.B. bei Tankwagenunfällen (Gefahr einer Grundwasserverseuchung) Sturmkatastrophen usw. zusammenarbeitet.

GRM.Josef Maier bemerkt, daß dafür zu sorgen ist, daß Aufräumarbeiten nur bei möglichster Schonung der Sachwerte und wenn möglich im Beisein des Besitzers erfolgen.

Der Bürgermeister führt hiezu aus, daß die Einsatzgruppen sehr gut ausgebildet sind und auch das erforderliche technische Material zur Verfügung steht, sodaß eine nicht sachgemäße Vorgangsweise bei Aufräumarbeiten ausgeschlossen werden kann.

Über Antrag des Bürgermeisters wird beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Für die Bildung des Bezirkskatastrophenhilfsdienstes werden jene Mannschaften und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde die in der F-u.B-Bereitschaft zusammengefasst sind für die Zeit während des Einsatzes und der erforderlichen Einsatzübungen der Verfügungsgewalt des F.u.B-Einsatzleiters unterstellt. Weiters müssen Aufräumarbeiten mit möglichster Schonung der Sachwerte und wenn möglich im Beisein des Besitzers erfolgen.

3./Über Antrag der Volksschuldirektion Perwang a.G. sollen jene Volksschüler des Pflichtschulsprengels Perwang a.G., welche die Volksschule Perwang a.G.nicht besuchen, aufgrund der Möglichkeit nach dem Schulorganisationsgesetz in die Volksschule Perwang a.G. einbezogen werden.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Schreiben vom 25.10.1974 die Volksschuldirektion Perwang meldet, daß aufgrund der schulpflichtigen Kinder im Schulsprengel Perwang, die hiesige Volksschule dreiklassig geführt werden könnte, wenn nicht drei Schüler die Volksschule in benachbarten Gemeinden (Berndorf und Michaelbeuern) besuchen würden. Nach dem Schulpflichtorganisationsgesetz § 43 Abs.3 kann Schülern die Aufnahme in eine sprengelfremde Volksschule verwehrt werden, wenn der Übertritt eine Minderung der Organisationsform der betreffenden Sprengelschule zur Folge hat, was in unserem Falle zutrifft.

Die Minderung der Organisationsform wirkt sich nicht nur für heuer, sondern auch für die kommenden Jahre nachteilig aus. Der Bürgermeister bemerkt noch hiezu, daß von den Eltern der schulpflichtigen Kinder auch kein Einwand des erschwerten Schulweges mehr herangezogen werden kann, da ja ohnehin die Kinder mit dem Schülerbus befördert werden.

Nachdem sich der Gemeinderat dieser Meinung anschließt, wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nach dem Schulpflichtorganisationsgesetz § 43 Abs. 3 wird Schülern die Aufnahme in eine sprengelfremde Volksschule verwehrt, da eine Minderung der Organisationsform der Volksschule eintritt.

4./ Festsetzung der Entfernung von Zäunen, Planken und Mauern vom Straßenrand entlang von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen.

Der Bürgermeister berichtet, daß es immer wieder zu Schwierigkeiten mit den Grundanrainern bei der Schneeräumung infolge des zu geringen Abstandes der Gartenzäune entlang von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen kommt. Nach dem Landesstraßenverwaltungsgesetz beträgt der Abstand bei Gemeindestraßen 80 cm und bei Ortschaftswegen 60 cm, was sich als zuwenig erwiesen hat. Bei einer diesbezüglichen Vorsprache beim Amt der oö. Landesregierung in Linz, wurde darauf hingewiesen, daß für die Gemeinde nur die Möglichkeit besteht, Zäune, Planken und Mauern vom Straßenrand weiter zu entfernen, wenn dies in den Bebauungsplänen festgelegt ist. Ein Abstand von 1 Meter vom Straßenrand bei Grundstückseinfriedungen erscheint ideal.

Der Bürgermeister ersucht, einen Abstand von 1 Meter für Zäune, Planken und Mauern vom Straßenrand bei künftigen Bebauungsplänen zu beschließen.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Bei künftigen Bebauungsplänen wird der Abstand von Zäunen, Planken und Mauern vom Straßenrand entlang von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen mit 1 Meter festgelegt.

5./ Seeufergrundstück am Grabensee; Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Perwang am Grabensee und dem Land Oberösterreich.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 23.10.1974, ÖAL-5341/2-1974, der Gemeinde ein Pachtvertrag über die Seeufergrundstücke am Grabensee zur Unterfertigung übermittelt wurde. Dieser Pachtvertrag erstreckt sich auf die landeseigenen Parzellen 543/2 und 538/3 KG. Perwang und umfasst somit den Campingplatz. Mit Inkrafttreten dieses Pachtvertrages erlischt der zwischen dem Land Oberösterreich und der Gemeinde Perwang am 10.2.1970 abgeschlossene Pachtvertrag. Als Pachtschilling ist wieder ein jährlicher Anerkennungszins von S 10,-- zu entrichten. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer den Pachtvertrag zu verlesen.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

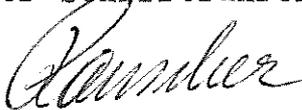
Der Pachtvertrag zwischen dem Land Oberösterreich und der Gemeinde Perwang am Trabensee für den Campingplatz wird in der vorgelegten Form mit einem Pachtschilling von S 10,- jährlich genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.45 Uhr die Sitzung.

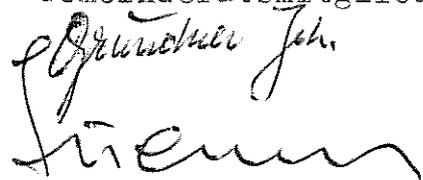
Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:



Gemeinderatsmitglieder:



Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Perwang a.G., am _____

Der Bürgermeister: